

Mitteilung des Senats vom 9. Dezember 2008**Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung**

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das mit Drucksache 17/573 vorgelegte und in erster Lesung beschlossene Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in zweiter Lesung mit folgender Änderung zu beschließen:

In dem in der Anlage zum Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung enthaltenen und zur Veröffentlichung vorgesehenen Staatsvertrag wird nach der Überschrift „Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ der Datumszusatz „vom 5. Juni 2008“ eingefügt.

Der als Anlage zum Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung zur Veröffentlichung vorgesehene Staatsvertrag enthielt bislang kein Datum des Vertragsschlusses. Der Gesetzentwurf unterscheidet sich insoweit von den vorliegenden Gesetzentwürfen anderer Länder, in denen der Staatsvertrag durchgehend mit dem Datumszusatz „vom 5. Juni 2008“ versehen ist. Zudem wird der neue Staatsvertrag auch in Sitzungen überregionaler Gremien stets als Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 bezeichnet. Da die sechs vorangegangenen Staatsverträge über die Vergabe von Studienplätzen nur anhand der Daten der Vertragsschlüsse zu unterscheiden waren und in Verweisen folglich auch jeweils auf die datumsmäßig bestimmten Staatsverträge Bezug genommen wurde, ist angesichts der vorgenannten Länderregelungen und des allgemeinen Sprachgebrauchs auch für die Zukunft eine Bestimmung des neuen Staatsvertrages anhand des Datumszusatzes „vom 5. Juni 2008“ zu erwarten. Beispielhaft sind insoweit die Schlussbestimmungen im neuen Staatsvertrag zu nennen, die ein Außerkrafttreten des Staatsvertrages „vom 22. Juni 2006“ regeln. Eine gleichlautende Bestimmung in einem Folge- oder Änderungsstaatsvertrag oder einer anderen länderübergreifenden Regelung würde für Bremen eine Rechtsunsicherheit nach sich ziehen, wenn im jetzt zur Abstimmung stehenden Staatsvertrag ein Datumszusatz fehlt.